

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		DIENSTAG, DEN 18. OKTOBER		2011	
Tag	Inhalt				Seite
16. 9. 2011	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 2011 zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43				419
29. 9. 2011	Zehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf				420
11. 10. 2011	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes				421
	<small>2129-7</small>				
11. 10. 2011	Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes				421
	<small>1101-2</small>				
11. 10. 2011	Einhunderteinundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg				422
11. 10. 2011	Einhundertvierte Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg				422

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Bekanntmachung
einer Entscheidung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts
vom 13. April 2011 zu der Verordnung
über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43**

Vom 16. September 2011

Aus dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 13. April 2011 – OVG 2 E 6 /07.N –, das im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43 vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 345) ergangen ist, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Rechtsverordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 43 vom 20. Juni 2006 ist unwirksam, soweit sie die Festsetzung der Baugrenzen auf dem Flurstück 2019 – im Bereich nördlich der Flurstücke 2030, 2031 und 2669 – und auf den Flurstücken 2015 und 3371 – im Bereich südlich des Flurstücks 2003 – sowie die Festsetzung der Gebäudehöhe in der mit „C“ bezeichneten Fläche in diesem Bereich betrifft.“

Diese Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 16. September 2011.

Das Bezirksamt Altona

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes

Vom 11. Oktober 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes

Das Hamburgische Schiffsentsorgungsgesetz vom 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Entladung von Schiffsabfällen

(1) Der Führer eines Schiffes, das nicht gemäß § 5 in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 16 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert am 7. April 2010 (BGBl. I S. 399), von der Pflicht zur Entladung von Schiffsabfällen befreit ist, hat vor dem Auslaufen für die Entladung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle die im Hamburger Hafen vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn aus der gemäß § 5 in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 16 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes und Artikel 6 sowie Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG in der am 15. Dezember 2007 geltenden Fassung gemachten Meldung hervorgeht, dass genügend spezifische Lagerkapazität für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt bis zum Entladehafen noch anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

(3) Informationen über Schiffe, die nach der Richtlinie 2000/59/EG erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben,

werden der für die Hafenstaatkontrolle zuständigen Behörde übermittelt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Besteht für ein Schiff keine Abgabepflicht nach Absatz 1, geht im Falle der Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen die Entsorgung zu Lasten des Schiffes.“

2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in seinem Satz 1 Nummer 1 werden hinter den Wörtern „ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen“ die Wörter „oder einem anderen deutschen Seehafen“ eingefügt.

§ 2

Umsetzung von EG-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der ergänzenden Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. 311 S. 1), der Umsetzung der Richtlinie 2007/71/EG der Kommission vom 13. Dezember 2007 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EU Nr. L 329 S. 33) und der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. EU Nr. L 131 S. 57).

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2011.

Der Senat

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Fraktionsgesetzes

Vom 11. Oktober 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Fraktionsgesetz vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 5. Oktober 2010 (HmbGVBl. S. 561), wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Absatz 3 werden die Beträge „39.744 Euro“, „1.227 Euro“ und „407 Euro“ durch die Beträge „40.390 Euro“, „1.247 Euro“ und „414 Euro“ ersetzt.

§ 2

§ 2 Absatz 3a wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Oktober 2011.

Der Senat